

Zwangsversteigerung mit Namensnennung

Beschwerdeführer schon durch öffentliche Bekanntmachung erkennbar

Die Zwangsversteigerung von Grundstücken des Beschwerdeführers ist Gegenstand der Berichterstattung einer Lokalzeitung. Eine bestimmte Bank habe das Verfahren angestrengt, die sich fünfzehn Jahre zuvor 1,3 Millionen Mark ins Grundbuch habe eintragen lassen. 74.000 Euro vom Land stünden ebenfalls „im Raum“. Auch seien Steuern im Umfang von 10.000 Euro nicht gezahlt worden. Der Verkehrswert aller Grundstücke belaufe sich auf 591.000 Euro. Der Beschwerdeführer wird namentlich genannt. Er sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 8 (Persönlichkeitsrechte). Der Artikel enthalte seinen Namen und seine Anschrift sowie ein nicht konkretisiertes Zahlenwerk. Für den Leser habe es den Anschein, als handele es sich bei den genannten Summen um die Höhe seiner persönlichen Schulden. Nach der Veröffentlichung würden er und seine Familie angefeindet. Der Chefredakteur der Zeitung und der Autor des Artikels halten die Berichterstattung wegen des öffentlichen Interesses für zulässig. Die Firma des Beschwerdeführers sei vor Ort ein wichtiger Arbeitgeber gewesen, dessen Insolvenz zu der Berichterstattung über Themen der lokalen Wirtschaft gehört habe. Vor Ort sei es von größtem Interesse, was mit den fraglichen Grundstücken geschehe und um welche finanziellen Dimensionen es gehe. Auf die Namensnennung zu verzichten sei unmöglich gewesen. Die Zeitung habe den Namen des Beschwerdeführers bei früheren Gelegenheiten unbeanstandet genannt. Im Übrigen sei es sowieso klar, um wen es sich angesichts der Größe der Grundstücke handele. Ein Angebot auf Abdruck einer eigenen Stellungnahme bzw. auf eine gegebenenfalls begründete Richtigstellung habe der Beschwerdeführer abgelehnt. (2008)

Die Zeitung hat mit der beanstandeten Veröffentlichung nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Der Beschwerdeausschuss hält es für zulässig, über die Zwangsversteigerung zu berichten und dabei den Namen des Betroffenen zu nennen. Der Pressekodex verlangt von der Presse die Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre des Menschen. Nach Ziffer 8 des Pressekodex kann jedoch ein privater Vorgang im Einzelfall in der Presse behandelt werden, wenn er öffentliche Interessen berührt. Ein solches öffentliches Interesse sieht der Presserat darin begründet, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen der wichtigsten Arbeitgeber in der näheren Umgebung gehandelt habe. Die Insolvenz eines solchen Unternehmens und die daraus resultierenden Konsequenzen haben weit reichende Auswirkungen auf viele Menschen in der Region. Auch einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex erkennt der Beschwerdeausschuss nicht. Er teilt nicht die Sorge

des Betroffenen, dass der Artikel den Eindruck erwecke, bei den genannten Summen handele es sich um seine persönlichen Schulden. An keiner Stelle des Beitrages wird der Beschwerdeführer persönlich zum Gegenstand der Berichterstattung. Es handelt sich lediglich um eine Information über die Größe und die finanzielle Dimension der zur Versteigerung anstehenden Grundstücke. Dabei berücksichtigt der Presserat auch, dass der Betroffene durch die vom Gericht veranlasste Ankündigung der Zwangsversteigerung ohnehin öffentlich erkennbar wird. Schließlich hat der Beschwerdeführer von einem Angebot der Zeitung, eine eigene Stellungnahme zu veröffentlichen, keinen Gebrauch gemacht. Die Beschwerde ist unbegründet.

(BA2-5/08)

Aktenzeichen:BA2-5/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet